

Strassburger Rüge mit beschränkter Wirkung

Der Menschenrechts-Gerichtshof hat die Schweiz gerügt, weil eine Haftprüfung zu lange dauerte. Die Reaktion der Behörden darauf halten Kritiker für unzureichend.



Welche Wartezeiten sind bei einer Haftprüfung zumutbar? Foto: Keystone

«Es macht keinen Sinn, zu einem System zurückzukehren, das Strassburg bereits gerügt hat.»

Matthias Brunner, Anwalt

Daniel Foppa

Zehn Jahre sass der heute 56-jährige Gian Loher* im Gefängnis - wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. Das Bezirksgericht Zürich hatte ihn 2002 zu viereinhalb Monaten Gefängnis verurteilt und gleichzeitig seine Verwahrung verfügt. Loher war wegen Trunksucht immer wieder erfolglos in Be-

handlung. Alkoholisiert hatte er Leute angerempelt und Sachen beschädigt. Ausschlaggebend für das Gericht war jedoch, dass der Mann wiederholt betrunken Töff und Auto gefahren war. Deshalb sei er eine Gefahr für die Öffentlichkeit. 2008 stellte Loher's Anwalt Matthias Brunner ein Haftentlassungsgesuch. Das Zürcher Amt für Justizvollzug lehnte es ab. Brunner zog den Fall an die Justizdirektion weiter. Auch diese lehnte ab. Darauf kam der Fall vor Verwaltungsgericht, das die Beschwerde ebenfalls abwies. Erst das Bundesgericht verfügte 2011 die Entlassung. Im Januar 2012 kam Loher frei.

Damit war die Sache für Brunner nicht erledigt. Er gelangte an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und monierte die lange Verfahrensdauer zwischen der Eingabe des Gesuchs und dem Entscheid des Verwaltungsgerichts. «Es ist sinnlos, dass bei einer Verwahrung nochmals jene Verwaltungsbehörden eine Haftprüfung durchführen, die ohnehin eine Fortsetzung befürworten. Das ist ein Leerlauf», sagt Brunner. Der Anwalt erhielt in Strassburg recht. Mit Urteil vom 10. Mai 2016 bemängelte der EGMR, dass zwischen der Eingabe des Gesuchs und dem Gerichtsentscheid elf Monate vergingen: «Diese Zeitspanne ist nicht vereinbar mit dem Beschleunigungsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention.»

«Das Grundrecht pervertieren»

Die Schweiz verzichtete in der Folge auf einen Weiterzug des Urteils an die Grosse Kammer. Damit blieben ihr neun Monate Zeit, um dem EGMR zu rapportieren, was für Konsequenzen sie aus dem Urteil ziehe. Diese Frist läuft am 10. Februar ab. Laut Frank

Schürmann vom Bundesamt für Justiz (BJ) wird der entsprechende Bericht dieser Tage übermittelt. Darin verweist

das BJ auf den Kanton Zürich, wo sich eine Arbeitsgruppe der Justizdirektion mit den Folgen des Gerichtsurteils befasst. Eine Option ist dabei die Abschaffung des verwaltungsinternen Rekurses. Dies würde es Betroffenen ermöglichen, direkt an das Verwaltungsgericht zu gelangen, wenn das Amt für Justizvollzug ihr Entlassungsgesuch abgewiesen hat. Laut Esther Pfyl von der Züricher Justizdirektion wird auch die Option geprüft, dass Gefangene direkt an ein Gericht gelangen können. Beide Varianten bedingen eine Gesetzesrevision.

Für Brunner reicht es indes nicht, wenn Zürich nur eine Rekursinstanz abschafft: «Dies würde das Grundrecht auf Anrufung eines unabhängigen Ge-

richts weiterhin pervertieren.» Auch der Gang durch nur eine Behörde dauere Monate. Zudem sei die Verwaltung stets Partei. Brunner verweist auf einen Fall aus dem Jahr 2006, als Zürich noch das System mit bloss einer Rekursinstanz kannte. Bereits damals erhielt Brunner mit einer Klage vor dem EGMR recht. Die vier Monate, die die verwaltungsinterne Behandlung des Entlassungsgesuchs benötigte, wurden als zu lange taxiert. «Es macht keinen Sinn, zu einem System zurückzukehren, das Strassburg bereits gerügt hat», sagt Brunner. Dem hält Pfyl entgegen, der EGMR fordere keinen direkten Zugang zum Gericht. Aber die Rechtsprechung müsse so organisiert werden, dass ein Gericht innert konventionskonformer Frist urteilen könne.

Einzelne Kantone handeln

Das Strassburger Urteil von 2016 hat nicht nur Folgen für den Kanton Zürich. Laut Schürmann vom BJ erkennt der Bund zwar keinen Handlungsbedarf im Strafgesetzbuch. Zahlreiche Kantone haben jedoch verwaltungsinterne Instanzen, die dem Gericht vorgelagert sind und über Haftentlassungsgesuche entscheiden. Analog zu Zürich müssten nun auch diese Kantone über die Bücher. Aktuell revidieren jedoch nur Basel-Stadt, Basel-Land-

schaft und Freiburg ihr Strafvollzugsgesetz und prüfen eine zeitliche Straffung des Rechtsmittelwegs. Im Kanton Bern, der ebenfalls sein Justizvollzugsgesetz revidiert, will das Amt für Justizvollzug hingegen am bestehenden Modell festhalten. Für Brunner ist klar: **«Wenn solche Kantone ihr Regime nicht ändern, wird Strassburg serienweise Beschwerden aus der Schweiz gutheissen.»**

** Name geändert*

Strafvollzug

Bund prüft Vereinheitlichung

Das Bundesamt für Justiz (BJ) setzt in diesen Tagen eine Arbeitsgruppe ein, um landesweite Mindeststandards für den Strafvollzug gefährlicher Täter zu definieren. Damit setzt es einen Auftrag des Eidgenössischen Parlaments um. Dieses hatte 2016 eine entsprechende Motion der Rechtskommission des Nationalrats angenommen. Laut der Kommission gibt es im Strafvollzug Defizite und es herrschen aufgrund des fehlenden Bundesgesetzes sehr unterschiedliche Praktiken vor. Die Defizite betreffen besonders das Risikomanagement bei gefährlichen Straftätern, obwohl gerade dort Mindeststandards für alle Kantone und Strafanstalten angestrebt werden sollten.

Auslöser für die Motion waren nicht zuletzt die Mordfälle Adeline und Marie, als 2013 in Genf und in der Waadt ein jeweils verurteilter Täter während des Vollzugs eine junge Frau ermordete. Die Fälle legten frappante Lücken in den unterschiedlichen kantonalen Vollzugsregimes offen. Geleitet wird die Arbeitsgruppe von Ronald Gramigna, Chef des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug im BJ. Dem Gremium gehören auch Vertreter der Strafvollzugskonkordate sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an. Der Bundesrat wird aufgrund der Arbeiten der Gruppe bis spätestens im September 2018 einen Entwurf zu einem Erlass vorlegen oder eine Massnahme treffen. *(daf)*